

Merkblatt

Fachkundeprüfung zur Führung eines Taxen- und Mietwagen- unternehmens



Kapitel	Inhalt	Seite
1	Genehmigungspflicht	2
2	Voraussetzungen	2
3	Fachkundeprüfungen	3
4	Ansprechpartner in der IHK	4
5	Ansprechpartner in den Verkehrsbehörden	5
6	Prüfungssachgebiete	6
7	Befreiung bestimmter Beförderungsfälle	7

1. Genehmigungspflicht

Wer als Unternehmer im Personenbeförderungsgewerbe Verkehr mit Taxen oder Mietwagen bzw. Ausflugsfahrten mit PKW durchführen möchte, benötigt grundsätzlich neben der Gewerbeanmeldung eine Genehmigung der Verkehrsbehörde, in deren Bezirk der Unternehmer seinen Sitz oder seine Niederlassung im Sinne des Handelsrechts hat.

2. Voraussetzungen

Das Straßenverkehrsamt (Infos siehe Punkt 5) erteilt die Genehmigung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes
- b) Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers
- c) Nachweis der fachlichen Eignung des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person.

2.1 Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist es u. a. erforderlich, dass das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens nicht weniger als 2.250 Euro für das erste Fahrzeug oder 1.250 Euro für jedes weitere Fahrzeug betragen. Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt durch Vorlage folgender Bescheinigungen:

- Bescheinigungen in Steuersachen des Finanzamtes sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Gemeinde, der Träger der Sozialversicherung und der Berufsgenossenschaft, wobei die Stichtage dieser Bescheinigungen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als drei Monate zurückliegen dürfen.
- Eigenkapitalbescheinigung durch eine Person oder Institution gemäß § 2 Abs. 2 PBZugV.

2.2 Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung bestellten Person sind dem Straßenverkehrsamt verschiedene Dokumente vorzulegen (u. a. polizeiliches Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister).

Nähere Einzelheiten erfahren Sie aus dem Genehmigungsantrag Ihrer zuständigen Verkehrsbehörde.

2.3 Nachweis der fachlichen Eignung

2.3.1 Gleichwertige Abschlussprüfungen

Als Fachkundeprüfung gelten auch die in Anlage 6 der bis zum Ablauf des 4. März 2013 geltenden Fassung aufgeführten Abschlussprüfungen (nachfolgend aufgeführt), wenn die Ausbildung vor dem 4. Dezember 2011 begonnen worden ist.

- Abschlussprüfungen zum Kaufmann/ zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr,
- Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin,
- Abschlussprüfung als Betriebswirt/ Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen,
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt/Diplom-Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft I Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik an der Fachhochschule Heilbronn,
- Abschlussprüfung zum Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Personenverkehr der Hochschule Heilbronn,
- Abschlussprüfung als Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden.

2.3.2 Anerkennung einer leitenden Tätigkeit

Die fachliche Eignung kann auch durch eine mindestens **dreijährige** leitende Tätigkeit in einem Unternehmen nachgewiesen werden, das Taxen- und/oder Mietwagenverkehr betreibt. Folgende Voraussetzungen müssen gemäß § 7 Abs. 1 PBZugV darüber hinaus erfüllt werden:

- Das Ende der leitenden Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.
- Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Prüfungssachgebieten vermittelt haben, die sich aus § 3 in Verbindung mit Anlage 3 PBZugV ergeben. (siehe Nr. 8, Seite 10 „Prüfungssachgebiete“)

Die Prüfung der oben aufgeführten Voraussetzungen obliegt der Industrie- und Handelskammer, in dessen Zuständigkeitsbereich der Bewerber seinen Wohnsitz hat.

Der Bewerber hat der Kammer hierzu aussagefähige Unterlagen vorzulegen. Reichen die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht aus, so kann die Kammer mit dem Bewerber ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen. Hält die Kammer den Bewerber für fachlich geeignet, so stellt sie eine Fachkundebescheinigung nach Anlage 5 PBZugV aus.

2.3.3 Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung Taxen- und Mietwagenverkehr

Können die vorgenannten Nachweise nicht erbracht werden, so ist die Ablegung einer Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer erforderlich. (Infos siehe Punkt 3)

3. Fachkundeprüfung (Taxen- und Mietwagenverkehr)

3.1 Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Prüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. **Art und Umfang der Vorbereitung sind Ihnen freigestellt!**

3.2 Anmeldung und Einladung zur Prüfung

Prüfungstermine werden unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften nach Bedarf, d. h. bei ausreichender Anzahl von Anmeldungen, festgesetzt. Prüfungsinteressenten sollten sich daher frühzeitig bei der Industrie- und Handelskammer nach dem nächsten Prüfungstermin erkundigen.

Die Abnahme der Prüfung erfolgt bei der Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Unsere Kammer prüft Bewerber aus Ostwestfalen. Sind Sie Prüfungsbewerber aus einer anderen Region, benötigen Sie eine Freistellungsbescheinigung Ihrer regionalen Industrie- und Handelskammer, um zur Prüfung eingeladen werden zu können.

Die Einladung zur Prüfung erfolgt nach der Online-Anmeldung. **Anmeldungen zur Prüfung können berücksichtigt werden, wenn diese spätestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der Kammer vorliegen.** Die Online-Anmeldung finden Sie auf unserer Internetseite www.ostwestfalen.ihk.de unter Prüfung / Sach- und Fachkundeprüfungen und Unterrichtungen / Prüfungen im Verkehrsgewerbe / Taxi- und Mietwagen. Über folgenden QR-Code gelangen Sie direkt zu unserer Online-Anmeldung:



Nach rechtzeitig erfolgter Anmeldung erhält der Teilnehmer 1–2 Wochen vor Prüfungsbeginn eine schriftliche Einladung zur Prüfung.

3.3 Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt 240 Euro. Sie wird mit dem Einladungsschreiben in Rechnung gestellt und ist bis zum Beginn der Prüfung zu entrichten.

3.4 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfung setzt sich zusammen aus zwei schriftlichen und gegebenenfalls einem mündlichen Teil. Die Gesamtpunktzahl (150 Punkte) teilt sich wie folgt auf die Prüfungsteile auf:

- Erster Teil: schriftliche Fragen zu 40 %,

- Zweiter Teil: schriftliche Übungen/Fallstudie zu 35 %,
- Dritter Teil: mündliche Prüfung zu 25 %.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht sind, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktzahl liegen darf. Andernfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der erzielte Prüfungsteil unter 50% der jeweils möglichen Punktzahl liegt oder bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl erzielt wurden.

4. Ansprechpartner in der IHK:

Existenzgründung (verkehrsrechtliche Fragen) und Prüfung Taxen- und Mietwagenverkehr:

Herr Volker Uflacker
Tel.: 0521 554-158
Fax: 0521 554-5158
eMail: v.uflacker@ostwestfalen.ihk.de

Herr Thomas Weitkamp,
Tel.: 0521 554-237
Fax : 0521 554-180
eMail: t.weitkamp@ostwestfalen.ihk.de

Existenzgründung (allgemeine Fragen):

Herr Thomas Mikulsky,
Tel.: 0521 554-239
Fax: 0521 554-5239
eMail: t.mikulsky@ostwestfalen.ihk.de

Herr Jochen Sander,
Tel.: 0521 554-225
Fax: 0521 554-5225
eMail: j.sander@ostwestfalen.ihk.de

Anmeldung zur Prüfung Taxen- und Mietwagenverkehr:

Frau Verena Urban
Tel.: 0521 554-137
Fax: 0521 554-180
eMail: verkehr@ostwestfalen.ihk.de

Prüfungsanmeldung
<https://www.ostwestfalen.ihk.de/pruefung/sach-und-fachkundepruefungen-und-unterrichtung/pruefungen-im-verkehrsgewerbe/taxi-und-mietwagenverkehr/pruefung-fuer-taxi-und-mietwagenunternehmer/>

Firmenrecht:

Frau Anna Hönisch,
Tel. : 0521 554-214
Fax : 0521 554-420
eMail: a.hoenisch@ostwestfalen.ihk.de

Frau Olga Reshetova,
Tel.: 0521 554-215
Fax: 0521 554-295
eMail: o.reshetova@ostwestfalen.ihk.de

5. Ansprechpartner in den Verkehrsbehörden:

Stadt Bielefeld

Der Oberbürgermeister
Amt für Verkehr / Straßenverkehrsbehörde
Ravensberger Str. 12
33602 Bielefeld

Ansprechpartner:

Herr Thomas Meermann
Tel: 0521 / 51-3019
Fax: 0521 / 51-6245
eMail: thomas.meermann@bielefeld.de
Internet: www.bielefeld.de

Kreis Gütersloh

Der Landrat
Abteilung 2.2 – Straßenverkehr
Herzebrocker Straße 140
33324 Gütersloh

Ansprechpartnerin:

Frau Elena-Sofie Winkelhage
Telefon: 05241-851265,
Telefax: 05241-8531265
eMail: elena-sofie.winkelhage@gt-net.de
Internet: www.kreis-guetersloh.de

Kreis Herford

Der Landrat
Amt für Straßenverkehr
Elsestraße 225
32278 Kirchlengern

Ansprechpartner:

Herr Kunau
Tel: 05223 / 988-451
Fax: 05223 / 988-421
eMail: d.kunau@kreis-herford.de
Internet: www.kreis-herford.de

Kreis Minden-Lübbecke

Der Landrat
Straßenverkehrsamt
Portasträße 21
32423 Minden

Ansprechpartner:

Herr Sandro Costa
Tel: 0571 / 807-29260
Fax: 0571 / 807-39260
eMail: s.costa@minden-luebbecke.de
Internet: www.minden-luebbecke.de

Kreis Paderborn

Der Landrat
Kreisstraßenbauamt 69
Alte Schanze (Entsorgungszentrum)
33106 Paderborn

Ansprechpartner:

Herr Jürgen Kürpick
Tel: 05251 / 181415
Fax: 05251 / 408155
eMail: kuerpickj@kreis-paderborn.de
Internet: www.kreis-paderborn.de

Kreis Höxter

Der Landrat
Abteilung: Sicherheit und Ordnung
Moltkestraße 12
37671 Höxter

Ansprechpartnerin:

Frau Hildegard Speith
Tel: 05271 / 965-1210
Fax: 05271 / 965-81298
eMail: H.Speith@kreis-hoexter.de
Internet: www.kreis-hoexter.de

6. Prüfungssachgebiete:

(Anlage 3 PBZugV vom 22.02.2013)

A. Sachgebiete, deren Kenntnis für innerstaatliche Beförderungen notwendig ist

1. Recht

Berufsbezogenes Recht auf folgenden Gebieten:

1.1 Personenbeförderungsrecht einschließlich der Tarifbildung im Taxen- und Mietwagenverkehr

1.2 Straßenverkehrsrecht

Der Bewerber muss insbesondere

- a) die erforderlichen Qualifikationen des Fahrpersonals (Fahrerlaubnis, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse);
- b) die Vorschriften über die Kindersicherungspflicht kennen.

1.3 Arbeitsrecht

Der Bewerber muss insbesondere das Arbeitszeitgesetz und die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Straßenverkehr kennen.

1.4 Sozialversicherungsrecht

1.5 Grundzüge des Beförderungsvertragsrechts

1.6 Grundzüge des Steuerrechts

Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften für folgende Steuern kennen:

- a) die Umsatzsteuer auf Verkehrsleistungen, insbesondere die Ausstellung von Rechnungen und Quittungen;
- b) die Kraftfahrzeugsteuern;
- c) die Einkommensteuer und die Gewerbesteuer.

2. Kaufmännische und finanzielle Führung des Betriebs

2.1 Zahlungsverkehr

2.2 Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife)

2.3 Ermittlung der Finanz- und Rentabilitätslage eines Taxen- und Mietwagenunternehmens

2.4 Buchführung

Der Bewerber muss insbesondere

- ein Kassenbuch führen können;
- Kenntnisse über die Ermittlung des Gewinns durch eine Betriebseinnahmen-/ausgaben-Überschussrechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz haben.

2.5 Versicherungswesen

3. Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung, insbesondere

- Zulassung und Betrieb von Fahrzeugen
- Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
- Bereitstellung der Fahrzeuge
- Fernsprech- und Funkverkehr.

4. Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung sowie Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge

B. Sachgebiete, deren zusätzliche Kenntnis für grenzüberschreitende Beförderungen erforderlich ist, soweit solche Beförderungen im Bezirk des Prüfungsausschusses bedeutsam sind

5.1 Berufsbezogenes Personenbeförderungsrecht, das im Verkehr mit benachbarten Staaten gilt

5.2 Paß- und zollrechtliche Vorschriften, die für den internationalen Taxen- und Mietwagenverkehr wichtig sind

5.3 Beförderungsdokumente.

7. Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes

Sofern für Sie eine der nachfolgend aufgeführten Beförderungsfälle zutrifft, unterliegen Sie nicht dem Personenbeförderungsgesetz und müssen entsprechend auch nicht die Voraussetzungen gemäß der Berufszugangsverordnung (PBZugV) erfüllen.

Gemäß § 1 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz unterliegen folgende Beförderungsfälle nicht den Vorschriften des Gesetzes:

- Beförderungen mit Personenkraftwagen, wenn diese unentgeltlich sind oder das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt;
- Beförderungen mit Krankenkraftwagen, wenn damit kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen befördert werden, die während der Fahrt einer medizinisch fachlichen Betreuung oder der besonderen Einrichtung des Krankenkraftwagens bedürfen oder bei denen solches auf Grund ihres Zustandes zu erwarten ist.

Von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes werden gemäß Freistellungsverordnung zum Personenbeförderungsgesetz freigestellt:

1. Beförderungen mit Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes;
2. Beförderungen mit Kraftfahrzeugen in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit;
3. Beförderungen mit Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind, es sei denn, dass für die Beförderungen ein Entgelt zu entrichten ist;
4. Beförderungen
 - a) von Berufstätigen mit Kraftfahrzeugen zu und von ihrer Eigenart nach wechselnden Arbeitsstellen, insbesondere Baustellen, sofern nicht ein solcher Verkehr zwischen gleichbleibenden Ausgangs- und Endpunkten länger als ein Jahr betrieben wird,
 - b) von Berufstätigen mit Kraftfahrzeugen zu und von Arbeitsstellen in der Land- und Forstwirtschaft,
 - c) mit Kraftfahrzeugen durch oder für Kirchen oder sonstige Religionsgesellschaften zu und von Gottesdiensten,
 - d) mit Kraftfahrzeugen durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht,
 - e) von Kranken aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kraftfahrzeugen,
 - f) von Berufstätigen mit Personenkraftwagen von und zu ihren Arbeitsstellen,
 - g) von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kraftfahrzeugen zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieser Personengruppen dienen,
 - h) von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebes,
 - i) mit Kraftfahrzeugen durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten, es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist;
5. Beförderungen durch die Streitkräfte mit eigenen Kraftfahrzeugen;
6. Beförderungen durch die Polizei mit eigenen Kraftfahrzeugen;
7. die Mitnahme von
 - a) umziehenden Personen in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen,
 - b) Personen in Kraftfahrzeugen, die zur Leichenbeförderung bestimmt sind.

Satz 1 Nummer 4 gilt für entgeltliche Beförderungen mit einem Kraftomnibus nur dann, wenn

1. die Voraussetzungen nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b oder c der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51) erfüllt sind,
2. der Unternehmer ausschließlich innerstaatliche Beförderungen im Sinne des Artikels 1 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 durchführt oder
3. das Fahrzeug durch den Unternehmer auch bei Beförderungen eingesetzt wird, für die er eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz besitzt.